

Öffentliche Bekanntmachung:
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Isar im Landkreis Freising

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 21 vom 01.08.2013 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet der Isar vorläufig gesichert. Die zunächst fünf Jahre gelende vorläufige Sicherung würde mit Ablauf des 31.07.2018 enden.

Diese Frist wird hiermit um zwei Jahre verlängert. Die vorläufige Sicherung endet spätestens nach Ablauf dieser Frist, bzw. sobald eine Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das jeweilige Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Wasser- gesetzes – BayWG).

Begründung für die Verlängerung der vorläufigen Sicherung:

Derzeit wird von der zuständigen Fachbehörde eine Neuermittlung des Überschwemmungsgebiets vorgenommen, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird.

Ergänzende Informationen:

Das der vorläufigen Sicherung zugrundeliegende Kartenmaterial kann zusammen mit der Bekanntmachung vom 01.08.2013 während der Dienststunden im Landratsamt Freising eingesehen werden.

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden außerdem im Internet im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ unter der Adresse https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Freising, den 04.07.2018

gez. Knauf

Verordnung des Landratsamtes Freising über das Überschwemmungsgebiet an der Moosach auf dem Gebiet der Stadt Freising und der Gemeinde Marzling von Flusskilometer 7,2 bis 16,9

Das Landratsamt Freising erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmissionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBL S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Freising und Marzling wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Gegenstand der Ermittlung des Überschwemmungsgebiets war nur das oberirdisch abfließende Wasser, nicht aber das sogenannte „Grundhochwasser“, welches im Einzelfall einen nicht unerheblichen Einfluss auf das tatsächliche Überschwemmungsgeschehen haben kann.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der HW-Linie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Freising und in der Stadt Freising und der Gemeinde Marzling niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Das Gewässer selbst und seine Ufer sind kein Bestandteil des Überschwemmungsgebiets.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen (z.B. Straßenbeleuchtungsmasten und Masten von Verkehrsschildern) ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) ¹Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz. ²Insbesondere wird nachrichtlich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden § 78 WHG verwiesen.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) ¹Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz. ²Insbesondere wird nachrichtlich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden § 78 a WHG verwiesen.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Ausnahmen von Genehmigungspflichten

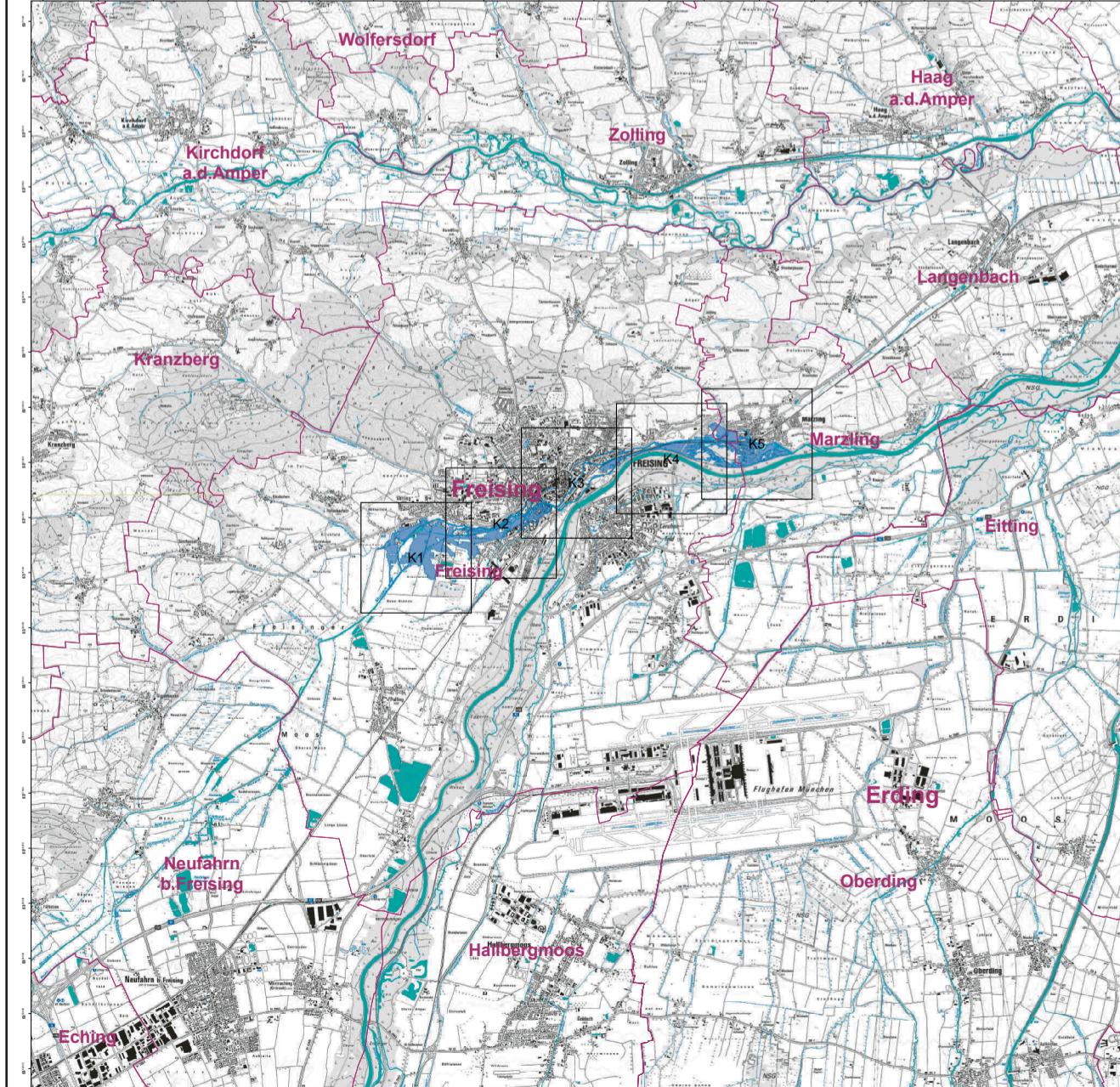
Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstocken vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
2. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird,
3. das Errichten und Unterhalten von Weidezäunen (Elektrozäune, einfache Stacheldrahtzäune) sowie Umräumungen von Pferdekoppeln (einfache Pfosten- und Plankenkonstruktionen),
4. das Anlegen von Hochbeeten oder Kompostieranlagen, wenn die Anlagen in einem Abstand von mind. 5 m zur Böschungsoberkante eines Gewässers errichtet wird.

§ 6

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

¹Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. ²Insbesondere wird nachrichtlich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden § 78 a WHG verwiesen.



lich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden § 50 AwSV i. V. mit Anlage 7 zur AwSV sowie auf § 78 c WHG (Heizölverbraucheranlagen) verwiesen.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Verlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBL S. 156, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 20. 10. 2010 (GVBL S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freising in Kraft.

Landratsamt Freising, den 25.06.2018

Josef Hauner, Landrat

Anlage (Übersichts- und Detailkarten):

- Übersichtskarte Ü1 Gew II, Moosach; Fluss-km 7,2 – 16,9; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:25.000; WWA München; Ausgabe vom 15.02.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 2

- Detailkarte K1 Gew II, Moosach; Fluss-km 16,9 – 7,2; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 15.02.2017; Entwurfsverfasser Belau; Anlage 3

- Detailkarte K2 Gew II, Moosach; Fluss-km 16,9 – 7,2; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 16.05.2018; Entwurfsverfasser Truffel; Anlage 3

- Detailkarte K3 Gew II, Moosach; Fluss-km 16,9 – 7,2; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 16.05.2018; Entwurfsverfasser Truffel; Anlage 3

- Detailkarte K4 Gew II, Moosach; Fluss-km 16,9 – 7,2; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 13.06.2017; Entwurfsverfasser Friedl; Anlage 3

- Detailkarte K5 Gew II, Moosach; Fluss-km 16,9 – 7,2; Festsetzung des Überschwemmungsgebiets; M 1:2.500; WWA München; Ausgabe vom 17.04.2018; Entwurfsverfasser Ederle; Anlage 3